

A

DIE NICHTWISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER
im Satzungskonvent der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
· Die Sprecherin

Ursula Borchert
Inst. f. Landw. Zoologie
der Universität

2.6.1987
53 Bonn-1
Tel.: 0228/285005

An die
Mitglieder des Aussch. für
Wissenschaft und Forschung
des Landtages von NRW
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1112

Betr.: Entwurf der Landesregierung zum WissHG NRW: Drucksache 10/1769
und " " der CDU-Fraktion " " " " " " 10/1341

Hier: Stellungnahme der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der
Universität Bonn
Änderungsvorschläge zu strittigen Punkten und deren Begründung.

Sehr geehrte Herren,

als Sprecherin der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Satzungskonvent der Universität Bonn wende ich mich mit der Bitte an Sie, unsere Stellungnahme bei Ihren Überlegungen zur Neuformulierung des WissHG von NRW mit einzubeziehen.

Da die Bonner Universität als eine der Letzten mit der Erarbeitung einer neuen Grundordnung begonnen hat, verwundert es nicht, daß hier in bestimmten Fakultäten die konservativsten Vertreter der Professoren im Senat keinen Hehl daraus machen, daß sie möglichst keine Zugeständnisse betr. Mitwirkung der Vertreter aus unserer Gruppe in Selbstverwaltungsangelegenheiten machen wollen.

Ich bin allerdings der Ansicht, daß man ein faires Miteinander für die Zukunft nur aufbauen kann, wenn alle Vertreter in den Gremien die Möglichkeit erhalten, sich unabhängig zu informieren, ihre Sachkenntnis zu erarbeiten und Beschlüsse zu fassen.

Gerade die Angehörigen unserer Gruppe sind es ja, die meistens am längsten in ihren Arbeitsbereichen tätig sind und die somit das größte Interesse daran haben, mit einer Grundordnung das Fundament für eine faire Zusammenarbeit zu schaffen, die alle Beteiligten zufriedenstellt.

Deshalb müßte die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, daß sie durch ihre Bestimmungen Selbständigkeit und Unabhängigkeit auch für unsere Gruppenmitglieder sicherstellt. Wir müssen unabhängig vom Wohlwollen einzelner Vorgesetzter tätig sein können und eigene legale Kontaktstellen (Gruppenvertretungen) für unsere Kollegen, andere Gruppenvertreter, das Rektorat und Gesprächspartner von anderen Hochschulen einrichten können.

Sollte das Neue WissHG über die - einer Gruppenuniversität ohnehin schon abträglichen - Vorgaben des HRG hinausgehen und gerade unsere Gruppe unerträglich einengen, so daß eine sinnvolle Mitwirkung an den Selbstverwaltungsaufgaben fast unmöglich ist, so liefert eine solche Gesetzgebung nur den Zündstoff für einen späteren Konfrontationskurs mit dem weder der Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Einrichtungen gedient noch der Universität insgesamt genützt sein kann.

Wir haben Verständnis dafür, daß in unseren jeweiligen Arbeits- und Forschungsbereichen unser Engagement und Sachkenntnis gefordert werden -- wie soll dies aber weiterhin selbstverständlich sein, wenn andererseits ein doch vielfach bewährtes Mitbestimmungsmodell so zerstört wird?

Ich bitte Sie, unsere Änderungswünsche aus diesem Blickwinkel zu sehen und unnötige Härten bei der neuen Gesetzesvorlage zu vermeiden.

Mit bestem Dank
und freundlichen Grüßen



Anlage 1 wurde in dieser Form durch den Rektor der Univ. Bonn der Ministerin für Wissenschaft u. Forschung als "Änderungswunsch der Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bonn" übermittelt. Anlage 2 geht allen Mitgliedern des Aussch. für Wissenschaft u. Forschung zu und enthält die Änderungswünsche in Verbindung mit dem übrigen Text des entsprechenden Absatzes mit den dazu gehörigen Begründungen.

DIE NICHTWISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER
im Satzungskonvent der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Die Sprecherin

Änderungen zum WissHG-Entwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769

(unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der CDU-Fraktion)

Die gewünschten Neuformulierungen sind durch " _ _ _ _ " gekennzeichnet.

zu 8. = § 13(2): Satz 2 wird am Schluß nach "treffen" hinzugefügt:

....., "wobei diese den Gruppen die Möglichkeit geben soll, zur Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in den Gremien, Gruppenvertretungen zu bilden".

zu 10. = § 15(7): Dieser Absatz soll erhalten bleiben!

(im CDU-Entwurf ist dieser Abs. auch weiterhin gültig)

zu 11. = § 16(1): Satz 2 der alten Fassung muß erhalten bleiben. D.h.:

"Die Grundordnung regelt die Stellvertretung."

zu 15. = § 21(3): heißt: Mitglieder des Senats sind:

1. der Rektor als Vorsitzender
2. "sechs" Vertreter der Gruppe der Professoren
3. zwei Vertreter der Gruppe der Wiss.Mitarbeiter
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtw.Mitarb.

nach Satz 2 als
3. Satz anfügen:

"Die Grundordnung kann die Verdoppelung der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorsehen."

zu 17. = § 23(2): Die im Gesetzentwurf der CDU für den Konvent vorgesehene Verteilung der Sitze für die einzelnen Gruppen lehnen wir ab.

Der Vorschlag im Entwurf der Landesregierung ist akzeptabel.

zu 18. = § 23a Satz 2: Satz 2 bekommt am Anfang einen Zusatz und heißt nach: Sie ... "wird durch ein Wahlverfahren bestimmt und" nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr.

zu 22. = § 28(2): ändern in 2. der Prodekan "mit beratender Stimme". Satz 2 soll nach ...um jeweils eins "vorsehen". einfügen. Es folgt ein neuer Satz: "Für große Fachbereiche kann die Anzahl der Mitglieder jeder Gruppe verdoppelt werden". Es folgt der alte Text von Satz 2: Für kleine Fachbereiche kann die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 vorgesehen werden.

zu 23. = § 29(5): Nach Satz 2 soll eingefügt werden:
"Die anderen Gruppen sollen mit mindestens je einem Vertreter beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden!"

zu 26. = § 33(4): soll die alte Fassung behalten! D.h.:
"ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu bilden."

zu 27. = § 34(3): Absatz 3 soll in seiner alten Fassung erhalten bleiben. d.h.: "Nach Maßgabe der Grundordnung ist eine Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für....."

zu 74. = § 104(3): Dieser Absatz bedarf der Klärung.

Bonn, den 1.5.1987


(Ursula Borchert)

1112/D i U

DIE NICHTWISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER
im Satzungskonvent der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Die Sprecherin

Anderungen zum WissHG-Entwurf der Landesregierung

zu8.=§13(2): Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen, wobei diese den Gruppen die Möglichkeit geben soll, zur Unterstützung der Arbeit ihrer Mitglieder in den Gremien, Gruppenvertretungen zu bilden.

Begründung: Die Existenz einer Gruppenvertretung ist besonders für die große Zahl der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an den Hochschulen unverzichtbar, da sie sich auf so wenige Vertreter in den Gremien stützen müssen und diese dadurch viel stärker auf die Zuarbeitung durch die Kollegen angewiesen sind als die Vertreter anderer Gruppen. Außerdem muß besonders für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter die Möglichkeit geschaffen werden, ihren vorbereitenden Arbeiten ganz legal in einer fest institutionierten Einrichtung wie der Gruppenvertretung nachgehen zu können, da sie sich in einem viel größeren Abhängigkeitsverhältnis befinden als alle anderen nicht-professoralen Gruppen und ihrem Engagement für Aufgaben in der Selbstverwaltung von den Vorgesetzten in einigen Bereichen recht wenig Verständnis entgegengebracht wird.

Alle Hochschulen, die schon auf eine gut funktionierende Beteiligung der Gruppen in ihrer Selbstverwaltung verweisen

können, werden auf diese Gruppenvertretungen nicht mehr verzichten wollen, weil deren Existenz für sie selbstverständlich ist. Die Gesetzgebung muß unseres Erachtens deshalb so angelegt sein, daß die schwächsten Mitglieder in der Selbstverwaltung so abgesichert werden, daß diesen auch dort eine gesicherte Vorbereitung zur Arbeit in den Gremien ermöglicht wird, wo man ihre Mitarbeit und die Möglichkeit zur Erarbeitung der ihnen immer wieder abverlangten "Sachkenntnis" möglichst auf ein Minimum beschränken - wenn nicht sogar erschweren - möchte. D.h. die Gesetzgebung darf keine Benachteiligungsmöglichkeiten der schwächsten Glieder in der Hochschuleltselbstverwaltung zulassen. Deswegen müßte unser Änderungsvorschlag eigentlich die Formulierung enthalten: daß den Gruppen die Möglichkeit der Bildung einer Gruppenvertretung gegeben werden "muß" anstatt "soll" .
Ich bitte Sie, dies zu bedenken!

zu 10. = §15 (7)

Dieser Absatz soll erhalten bleiben!

Begründung:

Um einen reibungslosen Ablauf der Zusammenarbeit zu gewährleisten ist es erforderlich, daß die Grundordnung diese Punkte regelt. Nimmt man dem Konvent die Möglichkeit über diese Verfahrensregelung in der Grundordnung mitzubestimmen indem man die alleinige Entscheidung dem Senat zuweist, so entfernt man damit Bestandteile des Fundaments für eine Gruppenuniversität, die für ein halbwegs demokratisches Funktionieren dieser Einrichtung unerläßlich sind.

zu 11. = §16 (1): Satz 2 der alten Fassung muß erhalten bleiben! D.h.:

"Die Grundordnung regelt die Stellvertretung."

Begründung:

Eine Gesetzgebung, die vorsieht, daß eine der Gruppen in den verschiedenen Gremien nur durch einen Vertreter repräsentiert wird muß dann dafür Sorge tragen, daß die Grundordnungen eine Stellvertretungsregelung vorsehen müssen, damit die Mitglieder dieser Gruppe in der Ausübung ihrer Tätigkeit in den Gremien nicht benachteiligt werden.

Eine Nichtregelung bietet auf jeden Fall die Möglichkeit, das Mitspracherecht einer Minderheit einzuschränken.

zu 15.= §21(3) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 5 um jeweils eins vorsehen. Die Grundordnung kann außerdem die Verdoppelung der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorsehen.

Begründung:

Bei der Vielseitigkeit der Aufgaben im Senat halten wir es für absolut unzureichend, daß die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur durch ein Mandat vertreten sein soll. Dies ganz besonders, da dort 8 Fakultäten, 2 verschiedene Verwaltungsbereiche (Kliniken und übrige Universitätsbereiche) und mehrere zentrale Einrichtungen mit insgesamt mehr als 4 500 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern vertreten werden müssen. Da das HRG eine Mandatsverteilung wie im Entwurf der Landesregierung vorgesehen gar nicht vorschreibt und eine derartige Auslegung nicht beabsichtigen kann, da eine Interessenvertretung der Mitglieder unserer Gruppe damit nicht mehr zu verwirklichen wäre, lehnen wir diese Formulierung der Landesregierung ab und unterbreiten diesen eigenen Vorschlag. Unser Vorschlag zur Senatsbesetzung ist für kleinere und größere Hochschulen anwendbar.

zu 17.=§23(2) Der Vorschlag im Entwurf der Landesregierung ist für unsere Gruppe akzeptabel.

Die im Entwurf der CDU-Fraktion für den Konvent vorgesehene Verteilung der Sitze für die einzelnen Gruppen lehnen wir ab.

Begründung:

Ausgehend von den "allgemeinen" Aufgaben, die dem Konvent zugeordnet sind, ist gerade in diesem Gremium nur eine gleiche Verteilung der Sitze bei den nicht-professoralen Gruppen vertretbar.

zu 18.=§ 23a: Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach §3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie wird durch ein Wahlverfahren bestimmt und nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr.....

(Die folgenden Sätze schließen sich unverändert an.)

Begründung:

Bei der Bestellung der Frauenbeauftragten muß gesichert sein, daß die mit diesen Aufgaben betraute Vertreterin bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vom Vertrauen der Frauen aller Gruppen getragen wird. Dies kann nur durch eine Wahl aus der Mitte aller an der Universität tätigen Frauen aufgrund eines eigenen Kandidatinnenvorschlags gewährleistet werden.

Eine Nichtregelung läßt die Möglichkeit offen, daß ein Senat eine Vertreterin bestellt, welche die Interessen der Frauen nicht im Sinne der betroffenen Mitarbeiterinnen der Universität vertritt.

zu 22.=§28(2): Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr.3 und 6 um jeweils eins vorsehen. Für große Fachbereiche kann die Anzahl der Mitglieder jeder Gruppe verdoppelt werden. Für kleine Fachbereiche kann die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 _____ vorgesehen werden.

Begründung:

Bei der Größe der naturwissenschaftlichen Fakultäten und deren Komplexität der Aufgaben in den wissenschaftlich-technischen Bereichen, in welchen eine Vielzahl von Mitar-

beitern aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich mit spez. technischen Ausbildungen und Erfahrungen oft in hohem Maße an Forschung und Gestaltung beteiligt sind, sollte die Gesetzgebung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Mitwirkung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter entsprechend der Größe der Fachbereiche besser berücksichtigt wird. Selbst eine Mindestbesetzung mit zwei Vertretern aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich entspräche durch die Stimme des Vorsitzenden dem HRG. Unser Vorschlag soll kleinen Fakultäten entgegenkommen - großen Fakultäten aber die Möglichkeit der Erweiterung und Verdoppelung geben, um eine möglichst gute Darstellung der verschiedenen Fachbereiche zu gewährleisten.

zu 23.=§29(5): Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren gemäß §48 als Mitglieder an. Die anderen Gruppen sollen mit mindestens je einem Vertreter beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

Begründung:

Das HRG streicht die nicht-professoralen Gruppen als "Mitglieder des Vorstandes" der wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese Maßnahme liegt nicht im allgemeinen Interesse aller Zweige der Universitäten sondern spiegelt hauptsächlich den Einfluß gewisser Vertreter aus den geisteswissenschaftlichen Bereichen wider. Die Institutsvorstände mit Beteiligung von Vertretern aus allen Gruppen waren in vielen naturwissenschaftlich ausgerichteten Instituten eine seit Jahren gut funktionierende Einrichtung, auf die man - auch von Seite der Professoren - nicht mehr verzichten will, weil man auf diese gemeinschaftlichen Beratungen im Interesse einer konstruktiveren Zusammenarbeit angewiesen ist. Die Gesetzgebung sollte deshalb die bestehende gut funktionierende Entwicklung nicht untergraben, sondern sie im Interesse der wissenschaftlichen Forschung und der besseren Zusammenarbeit durch entsprechende Formulierung unterstützen,

indem die nicht-professoralen Gruppen zwar nicht mehr dem Vorstand zugeordnet werden, aber beratend anwesend sind - evtl. als "Gäste"

Unser Formulierungsvorschlag ist unseres Erachtens das Minimum dessen, was durch die neue Regelung - bei Respektierung der HRG-Vorgabe - formuliert werden müßte.

zu 26.=§33(4): Eine Bibliothekskommission ist zu bilden.

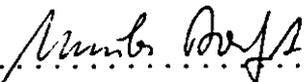
und

zu 27.=§34(3): Eine Datenverarbeitungskommission ist zu bilden-

Begründung:

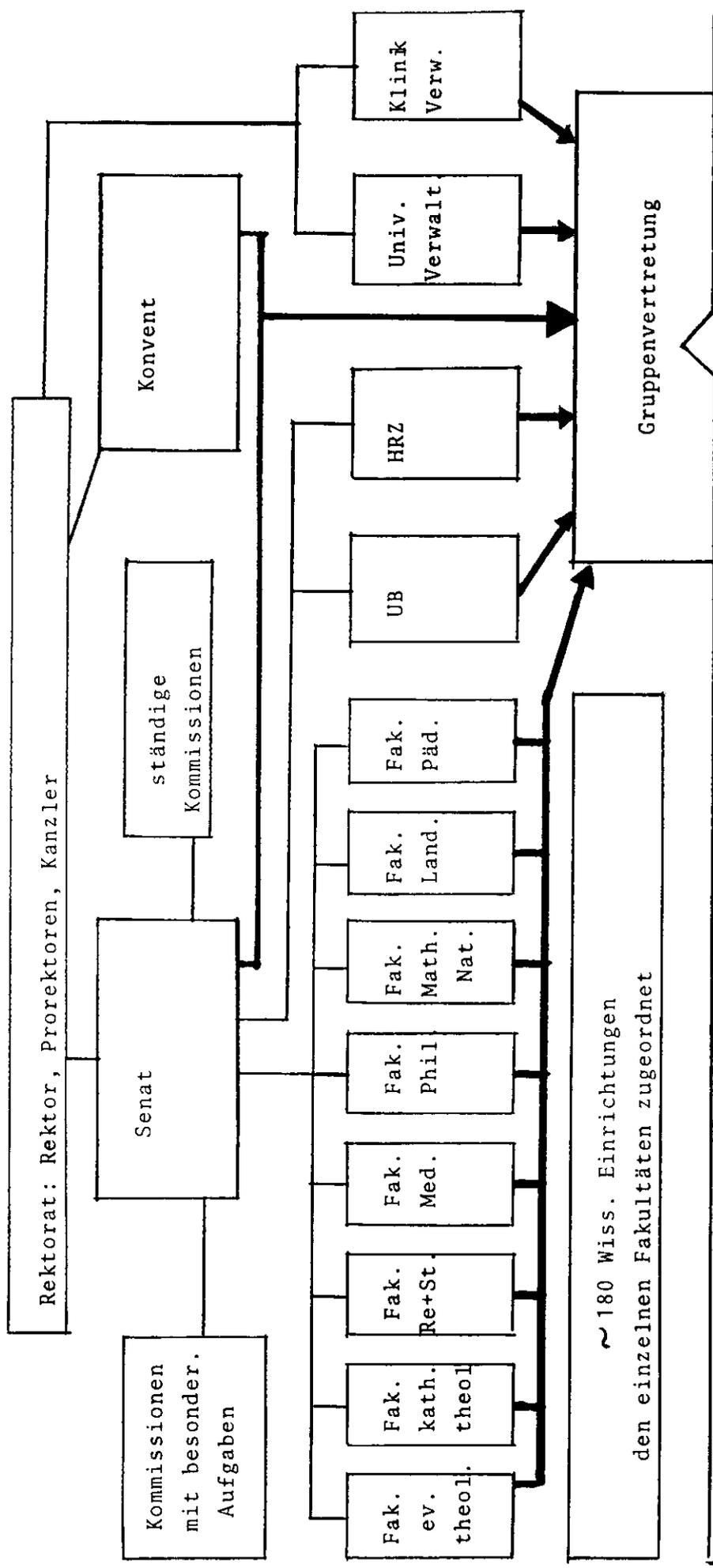
Wir schlagen vor, die "kann"-Formulierung rückgängig zu machen. Die Kommissionen müssen gebildet werden, damit die allgemeinen Interessen der Universität durch entsprechende Fachleute der verschiedenen Gruppen und Fachbereiche vertreten werden, sowie auch die Interessen der Benutzer Berücksichtigung finden. Außerdem ist nur so eine vielseitige fachkompetente Beratung und Information - auch des Senats - gesichert.

Bonn, den 2.6.1987

... 

(Ursula Borchert)

Sprecherin der
nichtwissensch. Mitarbeiter
der Universität Bonn im
Satzungskonvent



Aufgaben: Offizielle Vertretung der NiWissMitarbeiter gegenüber Rektorat und Gremien der Selbstverwaltung der Universität. Kommunikationspartner für andere Gruppen der eigenen und anderer Hochschulen. Anlaufstelle für Fachinformationen zu Aufgaben in der Selbstverwaltung und deren Ausarbeitung - sowie Austauschstelle für allgemeine Informationen. Vorbereitungsarbeiten für die diversen Themen in den Gremien und Kommissionen. Vorbereitung der Wahlen und Wahlvorschläge.

Mitglieder:
aus: Senat und Konvent
Fakultätsräten
zentr. Betriebseinheiten
Verwalt. Einheiten

Gruppenvertretung für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter am Beisp. der Univ. Bonn / Die Sprecherin: *Boja*.